

(3) Der Kommissior.shändler ist zur Erfüllung des Kommissionshandelsvertrages berechtigt, Waren von folgenden Lieferanten zu beziehen:

.....
.....
.....

(4) Die Bestellung erfolgt durch den Kommissionshändler auf der Grundlage der vereinbarten Sortimente. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, die bestellten Waren entgegenzunehmen und die angelieferte Ware und deren Preise sowie die Rechnungen unverzüglich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Lieferer und der HO / KG unverzüglich unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekanntzugeben.

§ 5

Die beim Kommissionshändler zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vorhandenen Warenbestände in Höhe von MDN werden von der HO/KG zum Großhandelsabgabepreis (GAP) unter Berücksichtigung eingetretener Wertminderung lt. beigefügter Inventurliste übernommen. Der hierfür zu leistende Betrag wird auf die vom Kommissionshändler aufzubringende Kautions angerechnet. Der Kommissionshändler wird über die von der HO/KG nicht übernommenen Waren bis zum..... anderweitig verfügen.

§ 6

(1) Der Kommissionshändler erhält für seine Tätigkeit eine Provision in Höhe von

.....% des getätigten Umsatzes (für Industriewaren)

.....% der realisierten Handelsspanne (für Lebensmittel und Gaststätten).

Bei beabsichtigter Veränderung der Umsatzgröße und -Struktur sowie der Anzahl der in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten wird der Kommissionshändler die HO/KG informieren. Veränderungen sind zwischen den Vertragspartnern vorher zu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler ist berechtigt, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung im Laufe des Monats täglich eine vorläufige Provision von von den erzielten Tageserlösen einzuhalten.

(3) Bei Übererfüllung des vereinbarten Umsatzes wird bis zur vereinbarten Größe (100%) die volle Provision gewährt. Der Provisionssatz reduziert sich für den über 100% hinausgehenden Umsatz entsprechend folgender Staffelung:

Umsatzübererfüllung	Anteil am Provisionssatz
von 100% bis 110%	90 %
von 110% bis 120%	80 %
von 120% bis 130%	70 % usw.

Bei der Errechnung der Provision bei Übererfüllung des Umsatzes wird die kumulative Erfüllung der vereinbarten Jahresumsatzgröße zugrunde gelegt. Die Abrechnung wird vierteljährlich jeweils auflaufend für den Zeitraum ab 1. Januar 19.. vorgenommen. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit die Voraussetzungen des § 14 Absätze 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vorliegen.)

(4) Dem Kommissionshändler werden monatlich folgende Aufwendungen erstattet:

Miete bzw. Pacht	MDN
Licht	MDN
Reinigungsmittel	MDN
Heizung	MDN
Abschreibung für Ausrüstungsgegenstände	MDN
MDN

Die Erstattung erfolgt auch bei Urlaub bis zu 18 Tagen (bei Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus , sowie bei Schwerbeschädigten verlängert sich diese Zeit um den für diesen Personenkreis gesetzlich festgelegten Zusatzurlaub).

(5) Ist der Verkauf der Kommissionsware in den Geschäftsräumen des Kommissionshändlers aus Krankheit oder sonstigen Gründen vorübergehend nicht möglich, so ist die Unterbrechung der Verkaufstätigkeit der HO/KG anzuzeigen. Bei Krankheit des Kommissionshändlers werden im Höchstfalle bis zu 6 Wodien jährlich die Miete oder Pacht vonMDN und der Wert, der Abschreibungen für Ausrüstungsgegenstände von MDN erstattet, während die Pflicht zur Zahlung der übrigen im Abs. 4 aufgeführten Aufwendungen entfällt. Das gleiche gilt, wenn eine Schließung wegen Renovierung der Geschäftsräume im Interesse der Versorgung der Bevölkerung notwendig wird.

(6) Die HO KG übernimmt auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen die Aufwendungen für Handelsrisiko, natürlichen Schwund und Schankverluste sowie die Zinsen für die Kreditierung des Warenbestandes in der vereinbarten Höhe. Für natürlichen Schwund und Schankverluste gelten folgende Höchstsätze:

Warenai-t:	Prozent:
.....
.....
.....

(7) Durch den Kommissionshändler ist bis zum Werktag nach Monatsschluß die Kommissionshandelsabrechnung für den vorangegangenen Monat aufzustellen und der HO / KG vorzulegen bzw. die ihm übergebene Abrechnung (Kontenauszug) zu überprüfen. Die Provisionsabrechnung und die Auszahlung der Restprovision sind innerhalb von Tagen nach der Umsatzabrechnung an den Kommissionshändler vorzunehmen.

§ 7

(1) Die HO/KG übergibt dem Kommissionshändler folgende Ausrüstungsgegenstände

(2) Diese Ausrüstungsgegenstände bleiben sozialistisches Eigentum.

(3) Der Kommissionshändler führt nach Vereinbarung mit der HO/KG mindestens jährlich eine Bestandsaufnahme der übergebenen Ausrüstungsgegenstände unter Mitwirkung von Vertretern der HO/KG durch.